



# Staatsanwaltschaft Schwerin

Staatsanwaltschaft Schwerin - Postfach 110343 19003 Schwerin

Herrn  
Rüdiger Klasen  
Wittenburger Str. 10  
19243 Püttelkow

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 111 Js 16021/14  
(Bitte immer angeben)

Telefon: 0385 5302 0  
Durchwahl: 423 (Geschäftsstelle)

Datum: 06.10.2014

## **Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten Jens Trautmann** Vorwurf: Hausfriedensbruch und Nötigung

Ihr beim Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern angebrachter Strafantrag vom 1.6.2014

Sehr geehrter Herr Klasen ,

das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs.2 StPO eingestellt, weil die Ermittlungen keinen hinreichenden Straftatverdacht ergeben haben.

Soweit Sie dem Beschuldigten Hausfriedensbruch vorwerfen, ist der Tatbestand nicht erfüllt. Abgesehen davon, dass es sich beim Hausfriedensbruch gemäß § 123 Abs.2 StGB um ein absolutes Strafantragsdelikt handelt, das nur bei Stellung eines rechtzeitigen Strafantrags innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis von der Tat und der Person des Täters (§ 77b Abs.2 StGB) verfolgt werden kann, wäre hier nicht der Fall ist, weil der Strafantrag erst im Juni 2014 hier eingegangen ist und die Tat sich bereits im Oktober 2013 ereignete, war das Betreten Ihrer Räumlichkeiten durch den beschuldigten Polizeibeamten gerechtfertigt durch einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss.

Eine rechtswidrige Nötigung liegt ebenfalls nicht vor. Abgesehen davon, dass die Polizeibeamtin Schmeichel nicht bestätigt hat, dass der Beschuldigte Ihnen gegenüber ankündigte, Sie ohne Vorwarnung sofort zu erschießen, falls Sie eine falsche Bewegung machen oder irgendeine Schublade öffnen, wäre diese Ankündigung auch keine Nötigung. Nötigung setzt nach § 240 Abs.2 StGB nämlich voraus, dass die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Angesichts der Vielzahl Ihrer Waffen und Ihrer Verärgerung über die Hausdurchsuchung wäre bei einem vermeintlichen Griff Ihrerseits nach einer Schusswaffe keine Zeit mehr für den beschuldigten Polizeibeamten geblieben, die eigene Schussabgabe anzukündigen. Insofern wäre eine von Ihnen beanstandete Äußerung des beschuldigten Polizeibeamten

Hausanschrift:  
Staatsanwaltschaft Schwerin  
Bleichenrufer 15  
19053 Schwerin

Postanschrift:  
19003 Schwerin  
Postfach 110343

Telefon: 0385/5302-0  
Telefax: 0385/5302-444

lediglich geeignet gewesen, auch in Ihrem Interesse eine Situation zu vermeiden, in der es zu Missverständnissen und falschen Einschätzungen kommt. Eine Warnung vor derartigen missverständlichen Handlungen stellt jedoch kein verwerfliches Verhalten und damit keine strafbare Nötigung dar.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt, Patriotischer Weg 120a, 18057 Rostock zu. Sie muss binnen 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides eingegangen sein. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft in Schwerin wird die Frist gewahrt.

Diese Belehrung gilt nicht, soweit Sie den Vorwurf des Hausfriedensbruchs erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Bartels

Oberstaatsanwältin